

— Anregungen zur Auswertung des Strafverfahrens zu geben und dabei mitzuwirken.<sup>37</sup>

Eine solche Regelung ist für das Verständnis der spezifischen Aufgaben eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers günstig und trägt dazu bei, die noch vorhandene Unterschätzung von gesellschaftlichen Verteidigern zu überwinden. So gibt es z. B. Meinungen, daß die Mitwirkung gesellschaftlicher Ankläger generell wirksamer als die von gesellschaftlichen Verteidigern sei. Diese Unterschätzung spiegelt sich auch in den Zahlen der Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger wider. Es wirkten z. B. im zweiten Quartal 1964 in der gesamten Deutschen Demokratischen Republik 1469 gesellschaftliche Ankläger und nur 553 gesellschaftliche Verteidiger am Strafverfahren mit. Bis jetzt hat sich dieses Verhältnis, insgesamt gesehen, noch nicht verändert.<sup>38</sup>

Zur Charakterisierung der Unklarheiten über die spezifischen Aufgaben eines gesellschaftlichen Anklägers bzw. Verteidigers sei das folgende krasse Beispiel angeführt: In einem Verfahren des Kreisgerichts G. aus dem Jahre 1964 wegen Unterschlagung gesellschaftlichen Eigentums und Paßvergehens wurde von ein und demselben Kollektiv sowohl ein gesellschaftlicher Ankläger als auch ein gesellschaftlicher Verteidiger beauftragt. Im Protokoll des Volkspolizeikreisamtes G., Abteilung Kriminalpolizei — WK, über die Aussprache mit der Brigade des Beschuldigten heißt es wörtlich: „Im Anschluß an diese kollektive Aussprache wurde ein gesellschaftlicher Ankläger und Verteidiger festgelegt, welche in der Verhandlung auf treten.“ Im Schlußbericht des Volkspolizeikreisamtes G. heißt es: „In einer durchgeführten Beratung mit dem Kollektiv, in welchem er tätig war, wurde ein gesellschaftlicher Ankläger sowie Verteidiger festgelegt. Beide Kollegen erklärten sich bereit, diese Funktion in der Hauptverhandlung wahrzunehmen. Ein Schreiben zwecks Bestätigung dieser Kollegen wird vom VEB A. zugesandt.“ In der Anklage-

38. In der CSSR gab es bei der Mitwirkung der gesellschaftlichen Ankläger und Verteidiger eine umgekehrte Tendenz. V. Hornof berichtet, daß im 1. Halbjahr 1962 in Prag 23 gesellschaftliche Verteidiger, aber nur ein gesellschaftlicher Ankläger aufgetreten sind. Er sah die Ursachen hierfür darin, daß die Mitwirkung formal verwirklicht wurde, daß die gesellschaftliche Verteidigung oft auf die Geltendmachung demagogischer Aspekte herabsank, daß seitens der Anwälte versucht wurde, die gesellschaftliche Verteidigung auszunutzen, um die Prozeßlage ihres Mandanten zu erleichtern, und daß in vielen Fällen seitens der gesellschaftlichen Organisationen der Klassenstandpunkt außer acht gelassen wurde. (Vgl.: Einige Erkenntnisse aus der Gerichtspraxis bei der Entwicklung der Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen, *Socialistické soudnictví*, 1962, Nr. 12, S. 277 ff., Übersetzung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Potsdam-Babelsberg. Siehe hierzu auch L. Richter, „Aufgaben und Stellung der gesellschaftlichen Ankläger“, *Socialistické soudnictví*, 1962, Nr. 11, S. 260 ff.; Übersetzung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Potsdam-Babelsberg.)